

Das Evangelium der Freiheit und der freiheitliche, säkulare Staat

Der Artikel 1 der UN-Menschenrechtserklärung von 1948, daß alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten seien, und der Artikel 1 unseres Grundgesetzes, der erklärt, daß die Würde des Menschen unantastbar sei, fußen nicht nur auf philosophisch-ethischer und christlicher Einsicht. Sie verdanken sich auch der geschichtlichen Erfahrung unseres Jahrhunderts, wie leicht Freiheit zur Willkür, der Rechtsstaat zum Macht- und Willkürstaat entarten kann. Die Geschichte zeigt auch, daß das Verständnis und die Begründung der Freiheit, ihr angemessener Gebrauch und dessen Voraussetzungen alles andere als selbstverständlich sind. Das gilt auch heute.

Das Dilemma, mit dem sich der freiheitliche Staat konfrontiert sieht, hat Ernst-Wolfgang Böckenförde in einem vielzitierten Satz so formuliert: „Der freiheitliche säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.“¹ Tatsächlich verdankt sich der unbedingte Anspruch jeden Bürgers auf Freiheit und Personenwürde, den sich der freiheitliche Staat voraussetzt, ursprünglich dem jüdisch-christlichen Menschenbild. Das genannte Dilemma bahnte sich an, als der moderne Staat gezwungen war, sich gegenüber den offiziellen Repräsentanten der christlichen Tradition, den untereinander zerstrittenen und Freiheit und Frieden gefährdenden Kirchen, zu emanzipieren und sich zu säkularisieren. Es waren die Vernunft und der sich an vernünftiger Einsicht orientierende Staat, die sich des Anliegens der Freiheit und der Menschenwürde annahmen. Die Kirchen haben lange gebraucht, um in den modernen Freiheitsrechten ein Erbe ihres Evangeliums zu erkennen.

Die Katastrophen der modernen Freiheitsgeschichte und die gegenwärtige Diskussion lassen uns jedoch fragen, ob die Vernunft bei schwindendem Einfluß der christlichen Tradition genügend Überzeugungs- und Motivationskraft hat, um den Anspruch auf Freiheit und Personwürde in seiner ganzen Unbedingtheit durchzuhalten. Erkennen wir doch heute, in welchem Ausmaß das Menschenbild, das unsere praktische Vernunft bestimmt, vom Christentum geprägt wurde. Böckenförde stellt deshalb die Frage, worin der säkularisierte Staat „die inneren Regulierungskräfte der Freiheit (finden kann), deren er bedarf, nachdem die Bindungskraft aus der Religion für ihn nicht mehr essentiell ist und sein kann“². Ähnlich schreibt Josef Isensee im „Handbuch des Staatsrechts“:

„Das negative Freiheitskonzept der Grundrechte führt in ein Dilemma. Die Grundrechte gewährleisten dem Bürger Selbstbestimmung, nicht gesteuert vom staatlichen Gesetz, abgeschirmt gegen staatliche Ingerenz ... (Aber) die normative Existenz der Grundrechte als solche bringt nicht das reale Gemeinwohl hervor ... (Dafür) kommt es nicht (allein) auf die Geltung der Freiheitsrechte an, sondern auf den praktischen Gebrauch, den die einzelnen Bürger von ihrer Freiheit machen ... Die Verfassungserwartungen zielen (daher) über die Ebene der Legalität hinaus auf Moralität, die als solche außerhalb des Horizonts möglicher rechtsstaatlicher Verhaltenspflichten liegt ... Das freiheitliche System lebt aus axiomatischem Vertrauen in die Gemeinwohlfähigkeit der Bürger.“³

Mit einem Wort: Der Staat kann zwar die politische oder Wahlfreiheit des Bürgers durch einzelne Freiheitsrechte sichern, nicht aber die sittliche Freiheit gewährleisten, nämlich den verantwortlichen und solidarischen Gebrauch von Freiheit, zu dem das Gewissen anleitet. Hier kann er höchstens den Bürgersinn in den Schulen oder anderswo ausbilden und fördern, und solchen Institutionen wie etwa den Kirchen Raum und Unterstützung geben, die eine entsprechende Gewissensbildung bewirken.

Deshalb lautet meine These: Das Evangelium der Freiheit besagt, daß Gott die Menschen frei geschaffen und zur Freiheit berufen hat, damit sie zur Gemeinschaft mit Gott und untereinander finden. Die christlichen Bürger und ihre Kirchen können ihren Mitbürgern dadurch einen Dienst erweisen, daß sie ihnen und sich selber die sittlich gebundene und sich bindende Freiheit als Voraussetzung des freiheitlichen Staates bewußt halten und Gerechtigkeit und Solidarität als Erfüllung solcher Freiheit in Wort und Tat bezeugen.

Das Evangelium der Freiheit

Worin besteht kurz gefaßt das christliche Evangelium der Freiheit? Es besagt zunächst, daß die Würde des Menschen, und zwar jedes Menschen, unbedingt gilt. Das heißt, daß sie von keiner menschlichen Anerkennung abhängig ist und durch keine menschliche Verfügung aufgehoben oder eingeschränkt werden darf. Das ist alles andere als selbstverständlich. Denn wir haben eine natürliche Neigung, diesen Anspruch auf uns selber und auf die uns nahen oder nützlichen Menschen zu beschränken. Wer diese Unbedingtheit der Menschenwürde im wechselseitigen Interesse zu begründen sucht, bietet zwar ein pragmatisches Argument, aber keine eigentliche Begründung, weil dieses Argument nicht der wechselseitigen Ver Zweckung entgeht, die die Personwürde letztlich relativiert. Christen dagegen sehen die Personwürde im unbedingten Ja des Schöpfers zu einem jeden von uns begründet – ein unbedingtes Ja, das nur vorbehaltlose Liebe und unbeirrbare, ewige Treue sagen kann⁴.

Das Evangelium der Freiheit besagt sodann, daß zur Personwürde wesentlich die Freiheit zur Selbstbestimmung gehört. Gott, der vollkommene Freiheit und Liebe ist, hat uns nämlich als sein Ebenbild geschaffen, weil er uns zur Gemein-

schaft mit sich berufen hat. Er will uns als Partner eines wechselseitigen Dialogs der Liebe, in den wir nur aus freien Stücken eintreten können. Da diese Berufung jedem Menschen gilt und Gott hinter jedem seiner Ebenbilder steht, soll die Nächstenliebe und die Gemeinschaft der Menschen untereinander Abbild der Liebe Gottes zu uns sein und Ausdruck unserer Gottesliebe. Als die Menschen diese ihre Berufung verfehlten und unfrei zur Liebe und Gemeinschaft wurden, erneuerte und bestätigte Gott seinen ursprünglichen Bund und befreite uns durch die Menschwerdung und die erlösende Hingabe seines Sohnes.

Als doppelt verdankte Freiheit hat unsere Freiheit schon von ihrem Ursprung her wesentlich einen intersubjektiven Status. Sie ist intersubjektive, weil verdankte und vielfach vermittelte Freiheit – vermittelt durch die schöpferische und erlösende Zuwendung Gottes und vermittelt durch menschliche Zuwendung, ohne die unsere Freiheit sich nicht entfalten könnte. Sie ist deshalb aber keine abhängige Freiheit, was bisweilen verwechselt wird. Abhängige Freiheit ist ein Widerspruch in sich selbst, weil Freiheit nur frei ergriffen werden kann.

Weil Freiheit nur frei ergriffen werden kann, ist unsere Freiheit nicht nur Gabe, sondern auch Aufgabe. Aufgeben ist uns, die Freiheit zur eigenen Selbstbestimmung und zur Anerkennung der Freiheit und Würde der anderen zu gebrauchen. Im Blick auf diese Aufgabe sprechen wir von der sittlichen Freiheit. Sie bedeutet eben die Pflicht zur selbstbestimmten Wahrnehmung der eigenen Freiheit und zur Anerkennung der Freiheit und Würde des Mitmenschen als der unseren gleich. Es geschah unter dem Einfluß des christlichen Evangeliums der Freiheit, welches sowohl die unbedingte Freiheit und Würde jedes Menschen wie die Gleichheit aller Menschen verkündete, daß die Philosophie den Begriff der sittlichen Freiheit als Forderung der Vernunft entwickelte.

Das Evangelium der Freiheit geht indes nicht in der sittlichen Freiheit auf, die die praktische Vernunft gebietet. Das Evangelium der Freiheit läßt uns nämlich die Wirklichkeit in einem anderen Licht erscheinen, als es die bloße Vernunft vermöchte, nämlich im Licht der vorbehaltlosen Zuwendung Gottes zu uns. In diesem Licht erkennen wir, daß der sittliche Anspruch der Freiheit nicht ein uns von außen aufgelegtes Gesetz des Sollens ist, das unsere Freiheit einschränkt, sondern daß ihr verantwortlicher und solidarischer Gebrauch gerade die Erfüllung unserer Freiheit ist, weil wir zusammen mit unseren Mitmenschen zur Gemeinschaft mit Gott und untereinander berufen sind und darin unsere Selbstverwirklichung und unser Glück finden.

Das Evangelium der Freiheit und der säkulare Staat

Wenn wir nun danach fragen, wie das Evangelium der Freiheit für den säkularen Staat bedeutsam werden könne, müssen wir uns über die Bedingungen klar sein,

unter denen solche Bedeutungsvermittlung nur geschehen kann, wenn der unmittelbare Bezug des Staates auf die christliche Botschaft ausgeschlossen ist. Zu nennen sind vor allem zwei Bedingungen.

Zunächst muß die Vermittlung in einer Form oder Gestalt geschehen, die auch für die nichtchristlichen Mitbürger prinzipiell zugänglich und annehmbar ist. Diese Vermittlungsgestalt ist der Begriff und das Bewußtsein sittlicher Freiheit, wie ihn die europäische Philosophie entwickelt hat und wie er sich in der UN-Deklaration oder im Grundgesetz als Bejahung der Menschenrechte niederschlagen hat. Daß die sittlich gebundene und sich bindende Freiheit, die Anerkennung also der Gleichheit aller an Würde und Freiheitsrechten, die Voraussetzung des freiheitlichen Staates ist, ist eine Einsicht, die grundsätzlich allen als vernünftig einleuchten kann. Auf dieser Vermittlungsebene können dann auch Christen ihre Anliegen deutlich machen, die sich aus dem Evangelium der Freiheit ergeben. Wenn sie etwa für das Lebensrecht der Ungeborenen eintreten, muß dieses Anliegen nicht als Ausdruck eines partikulären Gruppenethos erscheinen, sondern kann als Anspruch der prinzipiell allen zugänglichen und vermittelbaren Vernunft und ihres Begriffs sittlicher Freiheit begriffen werden. Das bedeutet für die Christen, daß sie nicht versuchen sollten, die sittliche Bindung der Freiheit der Gesellschaft autoritativ zu vermitteln, sondern argumentativ und durch gelebtes Zeugnis.

Die zweite Bedingung für die Vermittlung ist, daß die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft beachtet wird. Der Einfluß des christlichen Freiheitsverständnisses auf die staatliche Rechtsordnung vermittelt sich nicht als direkte Einflußnahme auf oder als Einmischung in staatliches Handeln durch die Kirche, sondern über die christlichen Staatsbürger und ihre Mitwirkung an der Gestaltung des Staates. Darüber hinaus können die Kirchen sehr wohl als öffentliche Mahner auftreten, die das Gewissen der Bürger schärfen, wenn sittliche Prinzipien verletzt werden.

Beide Aussagen zum Vermittlungsvorgang und seinen Bedingungen sind nicht Ausdruck christlicher Taktik, sondern christlicher Überzeugung. Der Hinweis auf die sittliche Freiheit als Vermittlungsgestalt des Evangeliums der Freiheit ergibt sich aus der Überzeugung, daß das christliche Freiheitsverständnis vernunftfähig und vernünftig ist, auch wenn die Grundlage dieses Verständnisses und seine Motivations- und Gestaltungskraft von den Vernunftgründen nicht eingeholt wird.

Was die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft betrifft, hat die Kirche dazu nicht wenig beigetragen, und sie entspricht der christlichen Überzeugung von der Dienstfunktion des Staates für die Menschen. Aber gerade mit dieser Dienstfunktion des Staates ist es unvereinbar, diese so zu verstehen, als ob der Staat nur der Notar der jeweiligen öffentlichen Meinung sei. Vielmehr bleibt der Staat an jene sittliche Entscheidung gebunden, die im Artikel 1 des Grundgesetz-

zes zum Ausdruck kommt und die er als die Voraussetzung seiner Freiheitlichkeit nicht zurücknehmen darf, wie es Artikel 79 Abs. 3 GG auch feststellt.

Das Evangelium der Freiheit und der freiheitliche Staat

Die unbedingte Geltung der Menschenwürde und Menschenrechte – Kern, Bestimmung und Bindung der sittlichen Freiheit – ist in der Tat ständig in Gefahr, teilweise oder ganz zurückgenommen oder außer Kraft gesetzt zu werden. Gefährdet ist der freiheitliche Staat heute vor allem durch das bloß emanzipative Freiheitsverständnis, das sich der Zumutung der Freiheit versagt.

Das bloß emanzipative Freiheitsverständnis versteht Freiheit als fortschreitende Befreiung von allen Traditionen, Autoritäten und Bindungen. Seine innere Aporie besteht darin, daß es sich schließlich auch von den eigenen Voraussetzungen löst. Denn Emanzipation setzt immer schon ein Bewußtsein des unbedingten Anspruchs der Freiheit voraus und dieser wiederum schließt die verbindliche Freiheit und Würde der anderen ein. Das bloß emanzipative Freiheitsverständnis verleugnet in der Tat den intersubjektiven Charakter unserer Freiheit, zu dem auch das Verdanktsein gehört. Die grundsätzliche oder faktische Leugnung der unbedingten Geltung der Personwürde der anderen zum Zweck der eigenen Selbstbefreiung – dieser Versuch begleitet wie ein Schatten die neuzeitliche Emanzipations- und Freiheitsgeschichte und zieht eine blutige Spur durch die Moderne.

Gefährdet ist der freiheitliche Staat durch das bloß emanzipative Mißverständnis von Freiheit, weil es die Bürger sich der Zumutung der sittlichen Freiheit entziehen läßt. Ja, in dieser Hinsicht ist er doppelt gefährdet, weil die sittliche Freiheit eine doppelte Zumutung darstellt: Freiheit kann nur frei und sittliche Freiheit nur sittlich frei, das heißt unter unbedingter Achtung der Würde und des Wohls aller, ergriffen werden⁵.

Was die erste Zumutung angeht: Wie die neuzeitlichen Freiheitsprozesse zeigen, vollzieht sich die Bewußtwerdung und Durchsetzung von Freiheit zunächst als Befreiung von als einengend empfundenen Verhältnissen. Bewegend dabei ist aber die angestrebte Befreiung zu größerer Wahlmöglichkeit, Mit- und Selbstbestimmung. Nun findet aber in jeder Wahl und Bestimmung eine Festlegung auf eine Möglichkeit und eine Entsagung gegenüber anderen Möglichkeiten statt, was viele Menschen heute nicht als Verwirklichung, sondern als Einengung von Freiheit empfinden. Dieses Empfinden äußert sich als die Angst vieler, daß ihnen etwas von ihren Freiheitsmöglichkeiten entgehen könne oder daß sie etwas verpassen könnten. Daraus resultiert eine abnehmende Bereitschaft und – wo das zur Haltung wird – sogar eine Unfähigkeit zu endgültig gemeinten Zusagen oder unbedingt gemeinten Bindungen. Das gefährdet viele auf Dauer und Treue ange-

legte Institutionen, auch den freiheitlichen Staat und seine Voraussetzung, die sittliche Freiheit. Denn die bloß emanzipativ verstandene Freiheit, die sich für alles und jedes offenhalten will, ist nicht mehr Selbstbestimmung, sondern läuft auf eine Selbstaufgabe hinaus.

Die andere Zumutung, nämlich alle gleich an Würde und Rechten zu achten, widerstrebt unserer natürlichen Neigung, die anderen nur als eine Art erweitertes Ich anzusehen und gelten zu lassen: als Angehörige unserer Familie, unseres Stammes, unserer Nation, unserer Gruppe, Klasse oder Generation. Man bezeichnet diese Neigung auch als gentiles, stammesbezogenes Denken, und es hat viele Formen⁶. Den anderen, und zwar alle anderen als das andere unseres Selbst und damit auch als Grenze unseres Selbst und als Aufgabe unserer Freiheit zu begreifen und zu achten, das ist in der Tat eine Herausforderung unseres natur- und geschichtswüchsigen Egoismus. Zumal ein bloß emanzipatives Freiheitsverständnis kann sich dazu nur schwer verstehen, anzuerkennen, daß es von der unbedingten Achtung der anderen keine Ausflucht im Namen gerechter Emanzipation gibt.

Je mehr der sittliche Wille, Gerechtigkeit gegen jedermann zu üben, die letzten Reste gentilen Denkens sprengt, wie sie die Beschränkung auf das eigene Staatsvolk noch darstellt, und die Entwicklung vom sozialen Rechtsstaat zur internationalen sozialen Gemeinschaft fortschreitet, desto mehr wird sich das emanzipativ-liberalistische Freiheitskonzept als unfähig erweisen, sich dieser Herausforderung zu stellen. Der sozialistisch-totalitaristische Gegenentwurf hat inzwischen sein Ungenügen erwiesen, das vor allem darin liegt, daß er sich nicht der ersten Zumutung stellte, daß Freiheit und Sittlichkeit nur frei verwirklicht werden können.

Welche Bedeutung gewinnt das christliche Freiheitsverständnis angesichts dieser doppelten Zumutung und Gefährdung sittlicher Freiheit? Konkretisieren wir das im Blick auf die beiden Zumutungen sittlicher Freiheit. Der ersten Zumutung, daß Freiheit nur frei ergriffen werden kann und ihr Ergreifen Entscheidung und Bestimmtheit bedeutet, entzieht sich das bloß emanzipative Freiheitsverständnis dadurch, daß es sich für alles offenhält und endgültig und bedingungslos gemeinte Entschiedenheit verweigert. Nicht von ungefähr verbreitet sich heute in Europa die Lehre von der Seelenwanderung oder Reinkarnation. Die europäische Rezeption dieser Lehre verkehrt aber den ursprünglichen Sinn, den sie in den asiatischen Religionen hat, in sein Gegenteil⁷. Bedeutet die Reinkarnation in Asien das Elend menschlicher Unvollkommenheit, von dem es sich zu befreien gilt, bedeutet sie in Europa häufig – jedenfalls in der modischen Version des Reinkarnationsglaubens – unendliche Lebensverlängerung als eigentliche Vervollendung, das Offenhalten von Wahlmöglichkeiten.

Diese Einstellung impliziert die Verwechslung von sittlicher Freiheit und Wahlfreiheit. Die sittliche Freiheit enthält zwar das Vermögen der Wahl, sie ist es

aber nicht einfachhin. Vielmehr realisiert sich sittliche Freiheit durch Wahl als Selbstbestimmung und als Anerkennung der anderen Freiheit. Gerade weil das Christentum mit der Freiheit auch die Einmaligkeit jedes Menschen einschließlich seiner Leiblichkeit und Zeitlichkeit ganz ernst nimmt, lehnt es den Reinkarnationsglauben ab und wehrt es der Verflüchtigung der Freiheit in unendlich viele Wahlmöglichkeiten.

Mehr noch zeigt sich hier aber das gestörte Verhältnis des modernen Menschen zu sich selbst. Tatsächlich gehört nicht nur die Anerkennung der anderen, sondern auch die Anerkennung von uns selbst zu den Zumutungen und Aufgaben der Freiheit. Während der Christ sein Selbstverhältnis über seinen Glauben an Gottes unbedingte Zuwendung vermittelt gewinnen kann, in der er sich mit all seiner Endlichkeit und Begrenztheit angenommen und bejaht weiß, steht dem Nichtglaubenden diese Möglichkeit nicht offen. Da er sich unmittelbar in sich und durch sich selbst begründen und behaupten muß, muß er seine unüberwindbare Endlichkeit und Begrenztheit auf das eigene Versagen oder auf das Versagen anderer zurückführen. Auch daher rührt das Bestreben, sich eine nie abgeschlossene Kette von Wahlmöglichkeiten zu erträumen, ferner die heute zu beobachtende Tendenz, die Unerfüllbarkeit aller Wünsche, die eigene Begrenztheit oder das eigene wirkliche oder vermeintliche Versagen dem Partner oder der Gesellschaft anzulasten – eine Tendenz, die als maßloses Anspruchsdenken Staat und Gesellschaft zunehmend Probleme bereitet.

Dagegen befreit der christliche Glaube an die bleibende Zuwendung und Treue Gottes von der kreatürlichen Angst vor unserer Endlichkeit, Angst, die zu unfreier Selbstbehauptung und zur Machtausübung über andere führt. Der Glaube nimmt uns den Zwang zur Selbstrechtfertigung und ermuntert uns dazu, in der Realisierung sittlicher Freiheit wahre Selbstverwirklichung zu finden. Er fördert damit jenes Freiheitsverständnis, das sich der freiheitliche Staat voraussetzt.

Was schließlich die zweite Zumutung angeht, die Achtung der Würde und der Rechte des anderen als mir gleich, entzieht sich das bloß emanzipative und individualistische Freiheitsverständnis dadurch derselben, daß es den anderen nur als Erweiterung des eigenen Ich und zum eigenen Nutzen gelten läßt. Durch nichts anderes hat Jesus mehr Widerspruch provoziert als dadurch, daß er dieser unserer tiefsitzenden Neigung die Maske der Ehrbarkeit abriß. Als er gefragt wurde: Wer ist denn mein Nächster?, trug er das Gleichnis vom barmherzigen Samariter vor (Lk 10, 25–37). Dieses Gleichnis enthält eine doppelte Provokation. Nachdem der Priester und der Levit, ehrbare Juden also, den unter die Räuber Gefallenen sich selbst überlassen hatten, ist es der von den Juden verachtete Samariter, der sich ihm barmherzig zuwendet. Nicht das Judesein, das Priester- oder Levitsein macht den Menschen zum Ebenbild der Zuwendung Gottes, sondern die Überwindung des gentilen Denkens, die vorbehaltlose Zuwendung zu dem, mit dem mich sonst nichts verbindet.

Das entspricht sehr genau der Rede Jesu vom Weltgericht, wo wir danach beurteilt werden, was wir dem Geringsten getan haben. „Was ihr einem meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (Mt 25, 40). In diesem Satz ist eine doppelte Aussage zu beachten: Einmal wird der Ebenbildgedanke erneuert und überboten durch die Identifikation des wiederkommenden Messias mit jedem Menschen, zumal mit dem, der sonst geringgeschätzt wird. Zum anderen: Die Zuwendung gerade zum Geringsten ist der Prüfstein dafür, ob unsere Achtung nur uns selbst und unserem erweiterten Ich gilt oder wirklich dem anderen als anderen, dem anderen als Ebenbild Gottes und Bruder oder Schwester Christi: „Wenn ihr nur denen Gutes tut, die euch Gutes tun, welchen Dank erwartet ihr dafür? Das tun auch die Sünder“ (Lk 14, 33). „Und wenn ihr nur eure Brüder grüßt, was tut ihr damit Besonderes? Tun das nicht auch die Heiden?“ (Mt 5, 47).

In der Tat ist es der charakteristische Zug im Wirken Jesu, sich gerade den Armen und Ausgestoßenen zuzuwenden. Das geschieht offensichtlich nicht, um alles Elend dieser Welt zu beseitigen. Vielmehr will er jede Ausgrenzung, sogar die des Feindes, durch vorbehaltlose Zuwendung überwinden, weil Gott sich uns so zugewandt hat. Die unbedingte Zuwendung zum anderen – darin besteht das beginnende Reich Gottes. „Alles andere wird euch dazugegeben werden“ (Mt 6, 33). Oder, wie Johannes es ausdrückt: „Wir wissen, daß wir aus dem Tod in das Leben hinübergegangen sind, weil wir die Brüder lieben“ (1 Joh 3, 14).

So trifft das Gebot Jesu „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“ sehr genau das, was den Kern der sittlichen Verantwortung der Freiheit ausmacht, nämlich den anderen in seiner Würde mir gleich zu achten. Im Bereich des politischen und staatlichen Handelns ist der Name dafür Gerechtigkeit und Solidarität. Denn Liebe als persönliche Zuwendung können Staat und Recht weder gebieten noch leisten. Aber in der vom Christentum gebotenen Zuwendung gewinnen Recht und Solidarität ein menschliches Gesicht.

Was das christliche Freiheitsverständnis also im Blick auf die zweite Zumutung der sittlichen Freiheit bringt, ist dieses: Das durch das Beispiel und die Lehre Jesu geschärfte christliche Bewußtsein kann kritisch allen Versuchen wehren, den Anspruch der sittlichen Freiheit durch Ausgrenzung des Schwachen und Fremden einzuschränken und zu verletzen. Die christlichen Bürger können ferner durch Wort, Argument und Tat deutlich machen, daß Gerechtigkeit und Solidarität die Erfüllung sittlicher Freiheit sind und genau das dem allgemeinen Wohl dient.

Hinzu kommt, daß die Botschaft Jesu die christlichen Bürger in besonderer Weise motiviert, ihre Freiheit sittlich zu gebrauchen. Es ist der Dank gegenüber der Großherzigkeit ihres Schöpfers und Erlösers und nicht das bloße Sollen der Pflicht, was sie dazu bewegt, Gerechtigkeit und Solidarität ohne Ansehen der Person zu üben. Schon rein menschlich ist es einzusehen, daß einer, der vom Gefühl der Dankbarkeit bewegt wird, leichter und zu mehr bereit und fähig ist, als wenn dies ihm die bloße Pflicht gebietet, auch wenn er diese als gerecht erkennt.

Zur Mitte der Botschaft Jesu gehört schließlich die Zusage, daß Gott dem Sünder vergibt. Das Christentum entschuldigt die Schuld nicht, was hieße, unsere Freiheit nicht ernst zu nehmen. Es befreit uns aber dazu, uns zu unserer Schuld bekennen zu können, eben weil wir durch Gottes bleibende Treuezusage gewiß sein dürfen, auch als Schuldige nicht zu Un-Personen zu werden. Die Befreiung zum Schuldbekenntnis und damit zur möglich gewordenen Bekehrung, zur Versöhnung nämlich mit Gott und untereinander – das ist die eigentliche Befreiung, die Jesus Christus uns gebracht hat, die wir hinter dem Anspruch sittlicher Freiheit immer wieder zurückbleiben. Die aus Dank gegenüber dem vergebenden Gott geübte Vergebung, die wir unserem Schuldner gewähren, ist der höchste Ausdruck menschlicher, gottgeschenkter Freiheit. Ohne solche Vergebung bleibt der Friede unter den Menschen im Staat und unter den Völkern nur der Aufschub von Rache und Krieg, wie es uns heute mitten in Europa wieder erschreckend vor Augen geführt wird.

ANMERKUNGEN

¹ E.-W. Böckenförde, Die Entstehung d. Staates als Vorgang d. Säkularisation, in: ders., Staat – Gesellschaft – Freiheit. Stud. zur Staatstheorie u. zum VerfRecht (Frankfurt 1976) 60. ² Ebd. 59.

³ J. Isensee, in: Hb. d. Staatsrechts, Bd. 5 (Karlsruhe 1992) Rdnr. 222 f., 232 f.

⁴ K. Niederwimmer, Der Begriff d. Freiheit im NT (Berlin 1966); J. Blank, Zu welcher Freiheit hat uns Christus befreit? Die theol. Dimension d. Freiheit, in: dieser Zs. 207 (1989) 460–472; K. Kertelge, Freiheitsbotschaft u. Liebesgebot im Galaterbrief, in: NT u. Ethik, hg. v. H. Merklein (Freiburg 1989) 326–337.

⁵ H. Krings, System u. Freiheit (Freiburg 1980); ders., Freiheit I–III, in: StL II 696–713.

⁶ Chr. Vogel, Vom Töten zum Morden. Das wirkl. Böse in d. Evolutionsgesch. (München 1989).

⁷ R. Hummel, Reinkarnation (Mainz 1988); Reinkarnation oder Auferstehung. Konsequenzen für d. Leben, hg. v. H. Kochanek (Freiburg 1992).

Der Beitrag geht zurück auf einen Vortrag bei d. gemeins. Tagung d. Ev. Akad. Tutzing u. d. Kath. Akad. in Bayern „Der 8. Mai 1945 und die Kirchen“ am 6. 5. 1995 im Kardinal-Wendel-Haus in München.